

GEMEINDE SYLT

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Doppischer Haushalt der Gemeinde Sylt

1. Einleitung

Bis 2006 galt für alle Kommunen in Schleswig- Holstein mit der Kameralistik ein einheitliches Haushaltsrecht. Seit 2007 konnten die Gemeinden oder Kreise alternativ ein doppeltes Rechnungswesen anwenden. Mittlerweile haben die meisten Kommunen auf die Doppik umgestellt. Das doppelte Haushaltsrecht orientiert sich am Rechnungswesen der Wirtschaft. Mit dem System der doppelten Buchführung werden sämtliche Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz abgebildet und ein realitätsnaher Ressourcenverbrauch dargestellt.

Mit der Umstellung von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik sollen vor allem folgende Ziele verwirklicht werden:

- Dokumentation und Steuerung des Geldverbrauchs
- Dokumentation der erbrachten Leistungen
- Dokumentation der damit verbundenen Aufwendungen und Erträge
- Dokumentation von Vermögen und Schulden.

Durch die Einführung der Doppik wird das Vermögen einer Kommune bewertet und Schulden dokumentiert und dem Vermögen gegenübergestellt. Als Saldo zwischen Vermögen und Schulden wird der finanzielle Status der Kommune (Summe des Eigenkapitals zum Stichtag) aufgezeigt. Die wesentlichen Finanzströme (Einzahlungen / Auszahlungen bzw. Erträge / Aufwendungen) bleiben auch nach der Einführung der Doppik unverändert.

Die Gemeinde Sylt hat zum 01.01.2024 die Einführung der Doppik gemäß den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

2. Aufbau des doppelten Haushaltsplanes

2.1. Bestandteile

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte im Zusammenhang mit der doppelten Rechnungslegung kurz dargestellt.

2.2 Haushaltssatzung

In § 77 der Gemeindeordnung ist geregelt, dass die Gemeinde Sylt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen hat. Die Haushaltssatzung enthält unter anderem die Festsetzung des Haushaltsplans unter Angaben des Gesamtbetrages der

- Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan
- Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit im Finanzplan
- Vorgesehene Kreditaufnahmen
- Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigungen)

Außerdem wird in der Haushaltssatzung der Höchstbetrag der Kassenkredite, die Hebesätze für die Realsteuern (soweit nicht in einer anderen Satzung festgesetzt) und die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

2.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan.

2.3.1 Ergebnisplan (§2 GemHVO-Doppik)

Der Ergebnisplan beinhaltet alle ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Er ähnelt in Aufbau und Inhalt der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Sämtliche Erträge und Aufwendungen werden gemäß ihrer Art zusammengefasst. Der Kontenrahmenplan gibt die entsprechende Summierung von Ertrags- und Aufwandsarten vor.

Am Ende des Ergebnisplans wird das geplante Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) ausgewiesen. Der Haushalt ist im Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge der Höhe des Gesamtbetrags der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (§ 26 GemHVO-Doppik).

2.3.2 Finanzplan (§ 3 GemHVO-Doppik)

Der Finanzplan beinhaltet alle ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen.

Sämtliche Ein- und Auszahlungen werden gemäß ihrer Art zusammengefasst. Der Kontenrahmenplan gibt die entsprechende Summierung von Einzahlungs- und Auszahlungsarten vor.

Am Ende des Finanzplans wird die Veränderung der liquiden Mittel ausgewiesen. Ein negativer Saldo (=negatives Ergebnis der Finanzplanung) deutet auf einen Liquiditätsbedarf hin.

Während der Ergebnisplan die periodengerechte Ressourcenentwicklung (also auch Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten) abbildet, zielt der Finanzplan auf die reine Liquiditätsbetrachtung ab. Demzufolge sind innerhalb des Finanzplan auch nur die geplanten Zahlungsein- und -ausgänge zu veranschlagen.

2.3.3 Teilpläne (§ 4 GemHVO-Doppik)

Der Haushalt einer Gemeinde ist in Teilhaushalte zu gliedern. Diese untergliedern sich wiederum in Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne. Die Teilhaushalte wurden auf der Grundlage des Produktrahmenplans nach den örtlichen Gegebenheiten in der danach vorgegebenen Reihenfolge gebildet.

Im Teilfinanzplan werden als einzelne Positionen die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nachgewiesen.

2.3.4 Stellenplan

In § 9 der GemHVO-Doppik werden die Anforderungen an den Stellenplan geregelt. Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht vorübergehend beschäftigten Abreitnehmerinnen und Arbeitnehmer, gegliedert nach Teilplänen sowie nach Besoldungs- und Entgeltgruppen, bei Beamtinnen und Beamten und Angabe der Amtsbezeichnung, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Angabe der Funktionen, auszuweisen.

3. Aufbau der Produktsachkonten

3.1 Einleitung

Die Sachkonten und die Kostenstellen bilden die Basis für die Hauptbuchführung. Eine Kostenstelle stellt eine Kombination aus einer Gemeindenkennziffer, dem ehemaligen Unterabschnitt und einem Produkt (-> Produktplan) und einem Sachkonto (-> Kontenplan) dar.

Gemeindenr.	Kostenstelle	Sachkonto	Produkt
01	01.0200.111	5431*	111

3.2. Struktur der Produkte

Die Produkte werden nach dem Produktrahmenplan gegliedert, der vom jeweiligen Land erstellt und den Kommunen weitgehend vorgegeben wird. Der Produktrahmenplan besteht aus einer vierstufigen Hierarchie:

Produktbereich	Produkt	Kostenstelle	Bezeichnung
11			Innere Verwaltung
	111		Verwaltungssteuerung und -service
		01.0200.111	Amt für Inneres und Bildung

Es gibt folgende Hauptproduktebenen:

1. Zentrale Verwaltung
2. Schule und Kultur
3. Soziales und Jugend
4. Gesundheit und Sport
5. Gestaltung und Umwelt
6. Zentrale Finanzdienstleistungen

3.3 Struktur der Konten

Neben dem Produktplan gibt es eine zweite Gliederung nach Konten entsprechend dem Kontenrahmenplan. Der Kontenrahmen besteht aus einer sechsstufigen Hierarchie:

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bezeichnung
5				Aufwendungen
	54			Sonstige ordentliche Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
		543		Geschäftsaufwendungen
			5431000	Sonstige Geschäftsaufwendungen

Der Kontenrahmen besteht aus folgenden acht Kontenklassen, aus denen die weiteren Unterteilungen folgen:

	Aktiva		Passiva
	Bilanz		Bilanz
0	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2	Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen
1	Finanzanlagen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung	3	Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung
4	Erträge	6	Einzahlungen
5	Aufwendungen	7	Auszahlungen
	Abschluss		
8	Eröffnungskonten / Abschlusskonten		

Der Kontenrahmenplan wurde so konzipiert, dass die Konten der Klassen 0-3 (Bilanzkonten) und die Konten 4 (Erträge) und 5 (Aufwendungen) ein entsprechendes Finanzkonto in den Kontenklassen 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) haben.

Übertragbarkeit gemäß § 23 GemHVO

Übertragbarkeit Kraft Gesetz:

Gesetzestext (§ 23 (1) GemHVO):

Im Ergebnisplan

1. Sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens übertragbar.
2. Sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Gewebesteuerumlage übertragbar.

Übertragbarkeit gemäß Erklärung:

Gem. § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO können andere Aufwendungen, die zu einem Produkt gehören und die dazugehörigen Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

Nachstehende Aufwandspositionen werden gem. § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO im Ergebnishaushalt für übertragbar erklärt:

Produkt	Sachkonto	Aufwendungen für
Alle	5211* und 5221*	Unterhaltungsaufwendungen
Alle	5241* und 5141*	Bewirtschaftungskosten
211	52910000	Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel
218	52910000	Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel
511	54310000	Planungskosten für Bebauungspläne und Flächennutzungspläne

Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Auch wenn von der Möglichkeit der Übertragung von Mitteln im Ergebnisplan bisher kaum Gebrauch gemacht wurde, bleibt die Möglichkeit, so handeln zu können, erhalten.

Übersicht über die Beteiligung an Gesellschaften unter Angabe des Unternehmens, der Höhe des Stammkapitals sowie des Anteils der Gemeinde und Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden (§ 6 Abs. 1 Ziffer 13 GemHVO-Doppik)

Die Gemeinde Sylt ist an folgenden wirtschaftlichen Unternehmen beteiligt:

Lfd. Nr.	Unternehmen	Beteiligung am Stammkapital	Höhe des Stammkapitals
1.	Kommunales Liegenschafts-Management (KLM)	100%	7.669.378,22 €
2.	Energieversorgung Sylt GmbH (EVS)	1%	105.000,00 €
3.	Tourismus-Service Westerland Verwaltungs-GmbH (bis 31.12.2024)	100%	127.000,00 €
4.	Insel Sylt Tourismus-Service GmbH (ISTS)	100%	14.010.000,00 €
4.1	EVS	52% Beteiligung über 4. ISTS	
4.2	Sylter Marketing GmbH (SMG)	56,69% Beteiligung über 4. ISTS	
4.3	Flughafengesellschaft	57,50% Beteiligung über 4. ISTS	

**Mitgliedbeiträge in Vereinen und Verbänden
(§6 Abs.1 Nr. 8 v GemHVO-Doppik)**

Art der Mitgliedschaft	Beitrag 2023
Kommunaler Arbeitgeberverband M00628	3.638,80 €
Bund Deutscher Schiedsmänner	367,00 €
Städtebund Schleswig-Holstein	12.029,33 €
Theodor-Storm-Gesellschaft	40,00 €
Büchereizentrale	70,00 €
Montessori Förderkreis	24,00 €
SHGT Schleswig-Holstein	5.321,96 €
Feuerwehrmuseum	1.200,00 €
Weißer Ring e.V.	100,00 €
RAD.SH	1.000,00 €
Sölring Foriining e.V.	100,00 €
Haus-, Wohnungs- u. Grundbesitzverein Insel Sylt e.V.	35,00 €
Landesarbeitsgemeinschaft	30,00 €
Lebenshilfe Sylt e.V.	40,00 €
Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste e.V.	270,00 €
Amt Eiderstedt HVB Kreisverband	150,00 €
KGSt	950,00 €
Fremdenverkehrsverein WL	120,00 €
Schleswig-Holsteinische Familienforschung e.V	42,00 €
Die Heimat Bodo Uhlig	50,00 €
Verband der S.H Kommunalarchivarinnen	40,00 €
Gesellschaft für Geschiebekunde e.V	35,00 €
Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte	30,00 €
Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft für Nordschleswig	18,00 €
Nordfriisk Institut	150,00 €
Theodor-Storm-Gesellschaft	30,00 €
Grenzfriedensbund	30,00 €
Sylter Hospiz Verein e.V.	80,00 €
Volksbund Deutscher Kriegsgräber	50,00 €
DJH Hauptverband e.V.	25,00 €
IG Baupflege NF u. Dittmarschen e.V.	50,00 €
Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger	100,00 €
vhw Bundesgeschäftsstelle	260,00 €
Fachverband der Kommunal Kassenverwalter e.V.	80,00 €
Verband Sonderpädagogik e.V.	10,00 €
Forstbetriebgemeinschaft Nordfriesland	744,80 €
Landesverband der Standesbeamten	225,00 €
Landesverband Frauenberatung	26,00 €
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	302,00 €
Deutscher Feuerwehrverband, Landesfeuerwehrverband	1.950,00 €
Gesamtbeitrag Mitgliedsbeiträge 2023	29.813,89 €

Haushaltssatzung der Gemeinde Sylt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

	2024	2025
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	100.736.200,- EUR	95.984.000,- EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	101.797.400,- EUR	98.067.900,- EUR
einem Jahresüberschuss von	EUR	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	1.061.200,- EUR	2.083.900,- EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	EUR	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	EUR	EUR

2. im Finanzplan mit

	2024	2025
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	100.286.600,- EUR	95.537.400,- EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	97.544.700,- EUR	93.713.900,- EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.928.000,- EUR	611.300,- EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.492.000,- EUR	11.384.100,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

	2024	2025
1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	EUR	EUR
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	6.826.000,- EUR	EUR
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	EUR	EUR
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	302,85 Stellen	304,62 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 werden wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer	350 %

Die Hebesätze für die Realsteuern ab dem Haushaltsjahr 2025 werden in einer Hebesatzung festgesetzt.

§ 4

Für das Jahr 2024 wird der Gemeindeanteil an der Kurabgabe auf 1,64% und an der Tourismusabgabe auf 30 % festgesetzt

Für das Jahr 2025 wird der Gemeindeanteil an der Kurabgabe auf 2,38% und an der Tourismusabgabe auf 30 % festgesetzt

§ 5

- 1.) Die Teilpläne dieses Haushaltsplanes ohne die Personalkosten der Sachkonten 50* sowie 51* und ohne die Kosten des Sachkontos 52310010 Mieten und Pachten an KLM bilden jeweils ein Budget gemäß § 20 GemHVO-Doppik.
- 2.) Die Personalkosten der Sachkonten 50* und 51* bilden Teilplanübergreifend ein Budget.
- 3.) Die Mieten und Pachten an KLM Sachkonto 52310010 bilden Teilplanübergreifen ein Budget.
- 4.) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen, der Zuführungen zu Rückstellungen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig.
- 5.) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aller Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen aufweist.

§ 6

Folgende Sachkonten werden gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO-Doppik im Ergebnishaushalt für übertragbar erklärt.

Aufwendungen für	Produkte	Sachkonto
Unterhaltungsaufwendungen	Alle	5211 * und 5221 *
Bewirtschaftungskosten	Alle	5241 *
Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel	211	52910000
Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel	218	52910000
Planungskosten für Bebauungspläne und Flächennutzungspläne	511	54310000

§ 7

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßige Auswendungen, Auszahlungen und über die eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

Sylt, den, 05.12.2024

(LS)

Gemeinde Sylt

Amtierender Bürgermeister
Carsten Kerkamm